



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Wie es

**In Verkürzung der
Inquisitionen**

Wegen des

Vorspans und der Diäten

zu halten sey/

Bann

**Fiscale zu Untersuchungen
ausgeschicket werden.**

De Dato Berlin / den 30. Januarii 1737.

Es sey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg/
des Heil. Römischen Reichs Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer
Pring von Oranien, Neucharel und Vallangin, in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommeru / der Cassuben und Wer-
den / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Cammin / Weiden / Schwerin
Rageburg / Ost. Friesland und Mors / Graf zu Hohenzollern / Ruyvin / der
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Büb-
ren und Lehdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauen-
burg / Bütow / Urlay und Breda ic. ic.

Hun kund und sügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir jüngsthin aller-
gnädigst verordnet / daß die Fiscalischen und Crimipal-Processu überall
in Unseren Provinzien und Landen äusserst beschleuniget, und auf das
fürgeste / so viel es immer möglich / zu Ende gebracht werden sollen; Uns
aber allerunterthänigst angezeigt worden / was massen unter den Ursachen/
wodurch solche und die Inquisitiones auf dem Lande nicht allein verlängert
werden / sondern auch wohl gar liegen und stecken bleiben / hauptsächlich diese
mit sey / daß den Fiscalen / welchen von Unseren Collegiis, oder von dem
General-Fiscal Commission zur Inquisition und Untersuchung aufgetragen
worden / der dazu nöthige Vorspann und die Diäten schwer gemachet / oder
dieselben damit aufgehalten werden / wodurch selbige und fürnemlich einige
der Fiscale, welche keine Besoldung haben / zuweilen gleichsam nicht im
Stande zu seyn vermeynen / dahin zu reiten / und das Aufgetragene so prompt
und so gründlich / wie es geschehen soll / in loco zu verrichten / folglich die In-
quisitiones solchergestalt oft sehr verzögert würden: Als ordnen / setzen und
wollen Wir hiermit allergnädigst /

I. Daß wann von einem Collegio, oder mit Vorwissen des Chefs vom
Departement der Criminal-Sachen / von dem zeitigen General-Fiscal jemand
von

von den Fiscalen auf das Land geschicket wird / um eine Inquisition und Untersuchung daseibst vorzunehmen / ihm zu solchem Ende ein Vorspann-Paß auf 3. Stadt- oder 4. Bauer-Pferde von Unseren Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern unentgeltlich gegeben / und selbiger auf das schleunigste abgefertiget und fortgeschicket werden soll.

II. Da es auch billig ist / daß den Fiscalen in solchen Fällen während ihrer Berrückung und Arbeit ausser dem Orte ihrer ordinären Wohnung ein gewisses an Diäten täglich gereicht werde: So soll in dem Fall / wenn der Inquisitus des Vermögens ist / die auf die Inquisition vermandten Kosten zu erstatten / der Fiscal, er stehe in Besoldung oder nicht / täglich Einen Nebr. an Diäten nebst dem freyen Vorspann bekommen / und diese betragenden Diäten von solchen Inquisitis den Fiscalen nach geendigter Inquisition bezahlet werden: Jedoch ist alsdenn unter solchen Diäten. Gehalt die Bezahlung aller Arbeit mit begriffen / welche in solchen Tagen von ihnen geschehen / ohne daß sie dafür etwas besonders specificiren / präventiren oder neymen sollen; bey Verlust der Diäten. Gelder.

III. Dafern aber der Inquisitus nichts im Vermögen hat / soll Fiscalis nebst dem Vorspann an Diäten täglich mehr nicht als 16 Groschen haben / und solche Diäten entweder von dem Collegio, worunter der Inquirendus und solche Diäten entweder von dem Collegio, worunter der Inquirendus steht / oder welches den Inquisitionen-Process zu dirigiren hat, aus den in jeder Provinz zu Diäten und Malefiz- oder Process-Kosten destinierten Fonds, und wo solche nicht zureichen / aus den Straf-Geräthen hergeschossen / die Zeit aber / auf wie viel Tage die Diäten zu bezahlen sind / von dem Chef des Collegii, der ihn abschicket / determiniret und attestiret / oder aber nach geendigter Inquisition auf die von dem Fiscal auf seine Pflicht zu übergebende Specification der dazu allein wirklich zugebrachten Tage die Diäten so gleich baar bezahlet werden.

IV. Dahingegen müssen die FISCALe ihre Pflicht hierunter in allen Stücken gehörig wahrnehmen / die Inquisitionen mit allem Fleiß und Ernst eifrigt und schleunigst treiben / auch mit Solidität und Legalität wirklich zu Ende bringen / keinesweges aber aus Eigenmuth solche verzögern und ansaheten / auch wenn sie mehr als eine Inquisition auf einer Reise zu thun haben / nicht doppelte Diäten ansetzen; wiederumfalls dieselben nicht allein aller Diäten in beyden vorgedachten Fällen gänglich verlustig seyn sollen / sondern sie haben auch noch dafür nachdrückliche Beahndung zu gewärtigen.

V. Loc.

V. Sollen die Collegia jedesmahl dahin sehen / daß sie in causis ad huc valde dubiis & levioribus nicht so gleich Fiscale zur Inquisition abschicken / sondern sich vielmehr der in vielen Städten und Dörfern befindlichen geschickten Richter / Beamten oder anderer der Orten vorhandener Bedienten / wann es ohne sonderliches Bedenken geschehen kan / zur General-Inquisition in Städten und nahe gelegenen Dörfern gebrauchen / damit Inquisitions-Kosten nicht ohne Noth und erhebliche Ursachen gehäuffet werden mögen; Gestalt dem auch

VI. Die Accise- und Zoll-Defraudations- oder Malversations-Sachen nicht sowohl sofort durch Fiscale, als vielmehr regulariter durch die Commissarios Locorum bey ihrer ordinairen Vereisung der Städte untersuchet / und ohne Beistandigkeit abgethan / oder darüber mit Befugung der Acten und Protocole berichtet werden muß.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen / Krieges- und Domainen-Cammern auch übrigen Justiz- und andern Collegiis, wie auch allen Steuer-Räthen / Richtern / Beamten und Magistraten als auch besonders dem Officio Fisci und allen fisealischen Bedienten hierdurch in Gnaden / sich hiernach allergehorsamst und eigentlich zu achten / und die Vereisung der Inquisitionen und Criminal-Processe Unserer allerhöchsten Intention gemäß auf alle Art und Weise zu befördern.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 30. Januarii 1737.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Biereck. F. M. v. Viehoff. F. W. v. Hayspe.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Wie es

Artzung der
Dispositionen

gen des

und der Diäten

alten sey/

Bann

Untersuchungen
cket werden.

den 30. Januarii 1737.

Fries, Königl. Preuß. Hoff-Buchdr.

